

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

**Satzung über die Festsetzung
von Verkaufssonntagen
in den Jahren 2025, 2026 und 2027**

vom 10. April 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 10. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verkaufssonntage**

Aus Anlass der Veranstaltungen „Haus-Heim-Garten“ und „Ehinger GenussMomente“ in der Lindenhalle Ehingen (Donau) sowie in der Innenstadt Ehingen (Donau) dürfen im Bereich der großen Kreisstadt Ehingen (Donau) die Verkaufsstellen

- a) am Sonntag, dem 05.10.2025
- b) am Sonntag, dem 22.03.2026
- c) am Sonntag, dem 04.10.2026
- d) am Sonntag, dem 14.03.2027
- e) am Sonntag, dem 03.10.2027

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Besonderer Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen des § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Verkaufssonntagen in den Jahren 2024 und 2025 vom 14.12.2023 außer Kraft.

Stadt Ehingen (Donau), den 10.04.2025

Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 22.04.2025